



Hennigsdorf, den 01.09.2021

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM *g.*
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecher*in, Marketing
Zusätzlich: Presse (extern)
Betr.: **Änderungsantrag AN/BV0105/2021/02, Fraktion Die Linke
Friedrich-Wolf-Straße – Fußgängerüberweg mit Zeichen 350**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Änderungsantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Fußgängerüberwege (FGÜ) in der Regel nur angelegt werden sollten, wenn es **erforderlich** ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil diese*r sonst nicht sicher die Straße queren kann. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Die Anordnung eines FGÜs setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. FGÜ bedürfen der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde (Landkreis).

Eine Anordnung von Fußgängerüberwegen durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV StVO).

Allgemeine Voraussetzungen

Fußgängerüberwege **dürfen nur** angelegt werden

- innerhalb geschlossener Ortschaften,
- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h,
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss,
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist und
- wenn ausgeprägter Querungsbedarf vorhanden ist.

Fußgängerüberwege **dürfen nicht** angelegt werden

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA),
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA ("Grüne Welle"),
- über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO),
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper,
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen/Einmündungen mit abknickender Vorfahrt und
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO).

Fußgängerüberwege sind in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Weiter sollen Fußgängerüberwege in Gehrichtung der Fußgänger liegen.

Wenn eine Querung gemäß § 26 StVO als Fußgängerüberweg gekennzeichnet ist, haben nach § 26 StVO nur Fußgänger bei der Überquerung der Fahrbahn dann Vorrang. Wenn also Radfahrer Vorrang bei der Querung haben wollen, so müssen diese absteigen und schieben.

Verkehrliche Voraussetzungen

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges setzt weiter voraus, dass der Fußgängerquerverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt.

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges kommt in Betracht, wenn die aus **Tabelle 2** ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken (Fg/h) beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die KfZ-Verkehrsstärke (Kfz/h) bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

		Kfz/h					
		0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
Fg/h	0-50						
	50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
	100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
	über 150		FGÜ möglich				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege, Quelle R-FGÜ 2001

Demnach sind Fußgängerüberwege beispielsweise bei weniger als 50 Fußgängern pro Stunde oder weniger als 200 Kfz pro Stunde nicht möglich.

Insofern ist zu prüfen, inwiefern die Voraussetzungen der Anordnung eines FGÜ vorliegen. Die prognostizierten Verkehrsmengen in der Friedrich-Wolf-Straße (Anlage 1 zur BV0105/2021) belaufen sich auf ca. 1.700 Kfz/24 h, das entspricht einer Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde (DTV) von ca. 170 Kfz/h und liegt damit unter 200 Kfz/h. Ebenso ist es aus Sicht der Verwaltung unwahrscheinlich, dass die erforderliche Anzahl von mindestens 50 Fußgängern in der Spitzenstunde genau an dieser Querungsstelle erreicht wird.

Damit bestehen keine Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung. Daher empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen


 i.A. D. Stenger
 Fachbereichsleiter
 Stadtentwicklung

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 07.09.2021
Datum:	06.09.2021
SVV-BÜRO:	

A